Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Mantel-VO)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und bittet um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Referentenentwurf enthält zahlreiche sinnvolle und praxisnahe Anpassungen der FeV. Er stärkt die Rechtssicherheit, trägt zu einer Entlastung der Verwaltung bei und berücksichtigt integrations- und arbeitsmarktpolitische Erfordernisse, ohne erkennbare Abstriche bei der Verkehrssicherheit zu machen. In dieser Gesamtschau sind die Änderungen daher überwiegend zu begrüßen.

Im Einzelnen nimmt der ADAC wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

- **Nr. 1, § 3 FeV n.F.**

Aus Sicht des ADAC e.V. ist es zu begrüßen, dass die Eignungsanforderungen fahrzeugspezifisch zu bestimmen sind und die geringere abstrakte Gefährlichkeit fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge berücksichtigt wird. Dies stärkt die Rechtssicherheit für Betroffene und definiert die Eingriffsbefugnisse der Fahrerlaubnisbehörden.

- **Nr. 2, § 12 FeV n.F.**

Dass die Untersuchung des Sehvermögens bei den LKW- und Bus-Klassen künftig auch durch einen Augenoptiker erfolgen kann, führt nicht zu einer Absenkung der Anforderungen, sondern einer

Erweiterung des Kreises der Untersuchungsberechtigten. In Anbetracht des akuten Facharztmangels ist zu erwarten, dass dies eine Entlastung im Fahrerlaubnisverfahren zur Folge hat und ist daher zu begrüßen.

- **Nr. 4, § 28 Abs. 4, S. 1 FeV n.F.**

Der Gesetzestext nach der noch geltenden 3. Führerschein-Richtlinie lautet in Art. 11 Abs. 6:

„Tauscht ein Mitgliedstaat einen von einem Drittland ausgestellten Führerschein gegen einen EG-Muster-Führerschein um, so wird der Umtausch in dem EG-Muster-Führerschein vermerkt; dies gilt auch für jede spätere Erneuerung oder Ersetzung. Der Umtausch darf nur dann vorgenommen werden, wenn der von einem Drittland ausgestellte Führerschein den zuständigen Behörden des umtauschenden Mitgliedstaats ausgehändigt worden ist.

Verlegt der Inhaber dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat, so braucht dieser Mitgliedstaat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 2 nicht anzuwenden.“

Danach wird den Mitgliedstaaten ein Ermessen eingeräumt, so dass die geplante Änderung möglich ist.

Auch die 4. EU-Führerschein-Richtlinie sieht in der Neuregelung nach Art. 15 ein Ermessen hinsichtlich der Anerkennung von Führerscheinen vor, die auf Grundlage eines Drittstaatenführerscheins umgeschrieben wurden, die sich nicht auf der EU-Staatenliste (Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7) befinden. Auch danach ist folglich die geplante Streichung der Regelung in § 28 Abs. 4, S. 1, Nr. 7 FeV möglich.

Entscheidend für unsere Bewertung ist daher ausschließlich, ob die Streichung Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben wird.

Angesichts der Tatsache, dass Inhaber entsprechend umgetauschter „Drittstaatenfahrberechtigungen in der EU-Scheckkarte“ teilweise davon ausgehen, dass sie einen EU-Führerschein haben, der anzuerkennen und nicht umzutauschen ist, fahren diese Führerscheininhaber zurzeit nach sechs Monaten ohne gültige Fahrerlaubnis.

In der Praxis sind uns allerdings keine Statistiken bekannt, die ein erhöhtes Unfallrisiko hinsichtlich dieser Fälle belegen, so dass uns eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist.

- **Nr. 5, § 48 FeV n.F.**

Taxen und Mietwagen werden im Anwendungsbereich des § 48 mit anderen Formen der Fahrgastbeförderung zukünftig gleichbehandelt. Dies führt zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Regelungssystematik. Dies ist nur dann sachgerecht, wenn die Anforderungen am tatsächlichen Gefährdungspotenzial der Fahrgastbeförderung insgesamt ausgerichtet bleiben und nicht faktisch verschärft werden.

- **Nr. 6, § 48a Abs. 5 S. 2 FeV n.F.**

Bei Nachmeldung einer Begleitperson ist deren Punktestand nicht mehr zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis entscheidend, sondern zum späteren Zeitpunkt. Damit wird die aktuelle Rechtsunsicherheit beseitigt und eine einheitliche Anwendung in den Bundesländern sichergestellt. Die Möglichkeit eines späteren Punkteabbaus der Begleitperson ist ebenfalls zu begrüßen.

- **Nr. 8, Anlage 4**

Die Änderungen in der Anlage 4 bezüglich des Tragens einer Hörhilfe wird nur in der Begründung erwähnt. Diese Änderung findet sich im Entwurf des neuen Gesetzestextes nicht, nur in der Begründung.

- **Nr. 11, Anlage 7**

Die Änderung betrifft ausschließlich Personen, die keine ukrainische Fahrerlaubnis besitzen; für Inhaberinnen und Inhaber ukrainischer Führerscheine entfällt der Prüfungsbedarf künftig durch die Aufnahme der Ukraine in Anlage 11 FeV. Die Ergänzungen bezüglich der weiteren Sprachen verbessern den diskriminierungsfreien Zugang zur Fahrerlaubnisprüfung, ohne die Verkehrssicherheitsanforderungen zu berühren.

- **Nr. 14 e), Anlage 11**

Diese Änderung erleichtert Geflüchteten aus der Ukraine den Zugang zum Arbeitsmarkt, ermöglicht Ihnen mehr Mobilität und entlastet die Fahrererlaubnisbehörden. Sie wirkt integrationsfördernd und vermeidet faktische Beschäftigungshindernisse und ist deshalb zu begrüßen.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de